

Abs:

Strafverteidiger

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

07. April 2017

An

Amtsgericht Kempten

97435 Kempten

per Fax

11 CS 255 Js12145/16

In der Strafsache
gegen XXXXXXXXXXXXXXXXX

wird das mit Schriftsatz vom 16. Februar 2017 gegen das am 9. Februar 2017 verkündete Urteil eingelegte Rechtsmittel als

REVISION

bezeichnet. Die Revision wird namens und für den Angeklagten durch seinen Verteidiger erhoben und beantragt.

Es wird beantragt,

das Urteil des Amtsgericht Kempten vom 9. Februar 2017 mit dem Geschäftszeichen 11 CS 255 Js12145/16 einschließlich der diesem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgericht Kempten zurück zu verweisen.

Der Urteilspruch vom 9. Februar 2017 lautete

„schuldig des Mißbrauchs von Titeln Berufsbezeichnungen und Abzeichen“

Die Schriftlichen Urteilsgründe wurden am 10. März 2017 zugestellt. Damit endet die Frist zur Begründung des Rechtsmittels am 10. April 2017. Die Revision ist Form- und Fristgerecht eingelegt und begründet.

Für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft Berufung einlegt und diese angenommen wird, sind die vorgebrachten Revisionsgründe als Begründung für eine Berufung zu werten.

Gerügt wird die Verletzung materiellen und formellen Rechts. Die getroffenen Feststellungen und die Beweiswürdigungen rechtfertigen den Schuldspruch nicht. Das Urteil beruht auf den gerügten Rechtsfehlern. Die Sachrüge wird unabhängig von den folgenden Ausführungen allgemein erhoben.

Vorbemerkung zu den Zitaten aus dem Urteil:

Es wird festgestellt dass die schriftliche Begründung des Urteils zwei mal den Unterpunkt IV aufweist. Bei Zitaten aus dem Urteil wird der in Leserichtung erste als IV gekennzeichnete Unterpunkt als IV(1) bezeichnet. Der zweite Unterpunkt als IV(2).

Verletzung materiellen Rechts

1. Gerügt wird die Verletzung von §132a StGB

Verfahrenstatsachen

Unter II der Urteilsbegründung, Seite 2 des Urteils, sind folgende Feststellungen getroffen:

Am 23.04.2016 um 13.54 Uhr rief der Angeklagte beim Leiter der Einsatzzentrale des PP Schwaben Süd/West in Kempten EPHK Ruepp an, stellte sich als „Strafverteidiger Schachter“ vor und beehrte Auskunft über polizeiliche Maßnahmen bei einer zu diesem Zeitpunkt stattfindenden Demonstration in Memmingen. Auf die Rückfrage von Ruepp, ob er Rechtsanwalt sei, antwortete der Angeklagte bewusst wahrheitswidrig mit „ja“. Ruepp teilte dem Angeklagten darauf hin den Namen des polizeilichen Einsatzleiters vor Ort mit. Weitere Auskünfte erteilte Ruepp nicht.

Weiter unter III auf Seite 3:

Der uneidlich vernommene Zeuge Ruepp hat den unter II. 1 geschilderten Sachverhalt glaubhaft geschildert. Er sei sich sicher, dass er bei dem Anruf um 13.54 Uhr ausdrücklich nachgefragt habe, ob der Anrufer Rechtsanwalt sei und die Antwort „ja“ gelautet habe. Er habe rückgefragt, weil es nach seiner Erfahrung unüblich ist, dass sich Rechtsanwälte als „Strafverteidiger“ vorstellen. Üblich sei die Vorstellung als „Rechtsanwalt“ ggf. mit Kanzleizusatz. Gegen 15.00 Uhr desselben Tages habe es einen zweiten Anruf bei ihm gegeben. Es sei dieselbe Mobilfunkrufnummer wie bei ersten Anruf angezeigt worden. Der Anrufer habe sich wiederum als „Strafverteidiger Schachter“ vorgestellt und unter Verweis auf ein an die PI Memmingen versandtes Telefax erneut Auskünfte zu der Demonstration in Memmingen, insbesondere zu Identität von festgenommen Personen und deren Festnahmegrund begehrt. Es habe sich nach seiner Einschätzung um die gleiche Stimme wie beim Anruf um 13.54 Uhr gehandelt. Er (Ruepp) habe in diesem zweiten Telefonat keine weitergehenden Auskünfte erteilt. Der Zeuge Ruepp hat weiterhin glaubhaft angegeben, dass er noch am selben Tag ca. um 15.30 Uhr einen Aktenvermerk zu den beiden Telefonaten formuliert habe.

Sowie IV(2), Seite 4:

Der Angeklagte hat sich damit des Mißbrauchs von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen in der Alternative des Mißbrauchs von Berufsbezeichnungen gemäß § 132a | 2. StGB schuldig gemacht. Er hat die Berufsbezeichnung des Rechtsanwalts nicht nur als unzutreffende Anrede straflos geduldet, sondern durch die Bestätigung der entsprechenden Rückfrage des Zeugen Ruepp aktiv geführt.

Auszüge aus der Vernehmung des Zeugen Ruepp, Seite 6 des Protokolls der Hauptverhandlung, Blatt 71 der Akte:

*Auf die Frage des Strafrichters, haben Sie ihn gefragt ob er Anwalt oder Rechtsanwalt ist?
„Ich habe gefragt, ob er Rechtsanwalt ist. Den Ausdruck Rechtsanwalt habe ich geführt. Es kam ihm wohl komisch vor, dass ich nachgefragt habe. Wenn in der Regel jemand anruft sagt er „Ich bin Rechtsanwalt von der und der Kanzlei“.*

Auf die Frage des Strafrichters, hätten Sie irgendwelche Angaben oder Auskünfte erteilt, die Sie sonst nicht erteilt hätten:

„Nein es wäre genau gleich gelaufen. Angaben zur Einsatztaktik macht die Einsatzleitung nicht. Personenbezogene Daten von Personen die polizeilichen Maßnahmen unterworfen sind gibt es sowieso keine Auskunft am Telefon. Nachdem seine Erreichbarkeit der Einsatzleitung bekannt wurde sah ich auch keinen weiteren Zweck.“

Weiter aus der Vernehmung des Zeugen Ruepp, Seite 8 des Protokolls der Hauptverhandlung, Blatt 73 der Akte:

Auf die Frage des Angeklagten, können Sie sich an den Wortlaut oder die Vorgabe zu dem Auftrag der Polizei vor Ort einen Bericht darüber zu verfassen erinnern:

„Nein. Es war mit irgendeinem Teilnehmer vom Führungsstab mit dem ich telefoniert habe, da hieß es darüber schreibst einen Aktenvermerk. Wir haben ja mehrere Demonstrationsgeschehen und es ist ungewöhnlich, dass sich Personen fernmündlich bei der Einsatzzentrale melden und personenbezogene Daten erfragen wollen.“

Würdigung

In der Feststellung, der Angeklagte habe sich durch die Bejahung der Frage des Zeugen Ruepp, ob er Rechtsanwalt sei, des Unbefugten Führens einer Berufsbezeichnung schuldig gemacht, liegt eine fehlerhafte Auslegung des §132a StGB.

Zweck der Vorschrift ist der „Schutz der Allgemeinheit vor dem Auftreten von Personen, die sich [...] den Schein besonderer Vertrauenswürdigkeit geben.“ (Fischer Kommentar StGB § 132a, Rnd.2). Dabei stellt ein einzelner Polizeibeamter, zumal im Telefongespräch ohne weitere potentiell zu täuschende Zuhörende, weder am einen noch am anderen Ende der Leitung, keine Allgemeinheit dar. Nach einheitlicher höchstrichterlicher Rechtsprechung fällt die unbefugte Verwendung einer Berufsbezeichnung dann nicht unter den §132a, wenn sie nicht allgemein zur Täuschung einer abstrakten Öffentlichkeit, sondern nur im nicht öffentlichen Verkehr mit einer geschlossenen Adressatengruppe stattfindet. Wenn überdies durch die Verwendung des Titels kein Vorteil erlangt wird, und Adressat der Bezeichnung insbesondere Amtspersonen sind, denen eine gewisse Täuschungsresistenz unterstellt werden kann, insbesondere wenn aus deren weiterem Verhalten ersichtlich wird, dass sie zu keinem Zeitpunkt über den eine Bezeichnung unbefugt Führenden getäuscht waren ist eine Anwendung des § 132a vollkommen verfehlt.

So war nach Beschluss des OLG München 5St RR (II) 039/10, 5St RR (II) 39/10 die Verwendung des „Titels“ „His Majesty Mahardja“ unter anderem deshalb nicht strafbar, weil sie gegenüber Behörden, namentlich Stadtverwaltung, Amtsgericht und Staatsanwaltschaft gebraucht wurde, die sich davon selbstverständlich nicht beeindrucken ließen, sondern ja vielmehr daraufhin

Strafverfahren gegen „His Majesty“ anstrengen.

Nach Beschluss des KG Berlin (2/5) 1 Ss 111/06 (51/06) machte sich auch ein Rechtsanwalt, der sich der Polizei gegenüber als Staatsanwalt ausgab, um die Herausgabe eines beschlagnahmten Geldbetrages zu erreichen, nicht strafbar, da hierdurch eine Gefährdung des von der Strafvorschrift geschützten Rechtsgutes nicht als möglich erschien. Aus der Beschlussfassung des KG:

„Rechtsprechung und Literatur sind nahezu einhellig der Ansicht, dass der Tatbestand nicht jede Äußerung gegenüber Dritten erfasst, durch die der Anschein erweckt wird, man sei Inhaber einer der im Gesetz aufgeführten Bezeichnungen. Für das Führen einer solchen Bezeichnung wird zusätzlich gefordert, dass es unter Umständen geschieht, die eine Gefährdung des durch die Strafvorschrift geschützten Rechtsguts als möglich erscheinen lassen (vgl. BGHSt 31, 61, 62; BayObLG NJW 1979, 2359; OLG Dresden NJW 2000, 2519, 2520; OLG Köln NJW 2000, 1053, 1054; OLG Saarbrücken NStZ 1992, 236; OLG Stuttgart NJW 1969, 1777, 1778; Tröndle/Fischer, a.a.O., § 132 a Rdnr. 21; Lackner/Kühl, StGB, 25. Aufl., § 132 a Rdnr. 7; Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, a.a.O., § 132 a Rdnr. 17; Geppert Jura 1986, 590, 594; a. A. nur Kahle, Der Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen - Rechtsgut, Schutzzweck und Anwendungsbereich des § 132a StGB, 1995, S. 104). Anerkannt ist, dass § 132 a StGB die Allgemeinheit davor bewahren soll, dass einzelne von ihnen in dem Vertrauen, eine bestimmte Person habe eine bestimmte Stellung inne, für sich oder andere schädliche Handlungen vornehmen könnten (vgl. Bundestagsdrucksache 7/550, 361; BGHSt 31, 61, 62; OLG Dresden NJW 2000, 2519, 2520; OLG Köln NJW 2000, 1053, 1054; Thüringer OLG StraFO 1998, 131; OLG Saarbrücken NStZ 1992, 236; OLG Oldenburg NJW 1984, 2231, 2232; Tröndle/Fischer, a.a.O., § 132 a Rdnr. 2; Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, a.a.O., § 132 a Rdnr. 3; Geppert Jura 1986, 590, 594). Die Art und Weise des Auftretens muss also geeignet sein, dieses Interesse der Allgemeinheit zu gefährden.“

Als gleichfalls nicht vom § 132a StGB erfasst, sah der BGH im Beschluss 3 StR 118/82 die unbefugte Verwendung der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt im Rahmen eines privaten Dates. Festgestellt wurde, dass der Angeklagte in dieser Sache der geschädigten Zeugin zwar habe imponieren, aber keinen wirtschaftlichen Vorteil erlangen wollen. Allgemeiner führte der BGH aus:

Der Schutzzweck der Vorschrift erfasst also nicht schon "den rein äußerlichen Mißbrauch, durch den sich der Täter einen falschen Schein gibt". Darauf hat der Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform ausdrücklich hingewiesen (BTDrucks. 7/1261 S. 12).

Den Tatbestand des § 132 a StGB erfüllt somit nicht jede unbefugte Inanspruchnahme eines Titels oder einer Berufsbezeichnung. Der Täter muß vielmehr Titel oder Berufsbezeichnung unter solchen Umständen verwenden, daß das durch § 132 a StGB geschützte Rechtsgut gefährdet wird (vgl. BayObLG MDR 1980, 247; Dreher/Tröndle, StGB 40. Aufl. § 132 a Rdn 15; Rudolphi in SK § 132 a Rdn 12; Cramer in Schönke/Schröder, StGB 21. Aufl. § 132 a Rdn 17; von Bubnoff in LK 10. Aufl. § 132 a Rdn 20) Wann dies angenommen werden kann, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Der Bundesgerichtshof hat in dem Urteil vom 7. August 1973 - 1 StR 173/73 - eine unbefugte Titelführung im Sinne des § 132 a StGB darin gesehen, daß sich der Angeklagte in einem mehrmonatigen Zeitraum bei verschiedenen Gelegenheiten mindestens gegenüber vier Privatpersonen unberechtigt als Professor ausgegeben hatte. So liegt der Sachverhalt hier nicht. Denn der Angeklagte bezeichnete sich gegenüber der Zeugin F. lediglich bei einer einmaligen privaten Verabredung als promovierter Rechtsanwalt, um ihr zu imponieren. Die Kammer konnte nicht feststellen, daß die Zeugin hierdurch zu einem bestimmten Verhalten veranlaßt worden

ist oder werden sollte. Es kann daher unentschieden bleiben, inwieweit dies für die Anwendung des § 132 a StGB erheblich gewesen wäre.

Der hier verhandelte Fall ist identisch gelagert. Auch hier wurde nicht festgestellt, dass der Zeuge Ruepp zu einem bestimmten Verhalten veranlasst worden war. Im Gegenteil geht aus den Umständen hervor, dass ihm schon während oder kurz nach dem Telefonat Zweifel kamen, ob der Anrufer tatsächlich Rechtsanwalt sei. Er setzte Vorgesetzte in Kenntnis und erhielt von dort die Weisung einen Vorgangsbericht anzulegen. Zusätzlich bestand nach den getroffenen Feststellungen keinerlei Gefahr, dass durch die Bezeichnung Rechtsanwalt irgendein Vorgang anders gelaufen, der Anrufer sich irgendeinen Vorteil erschlichen hätte. Aus den Aussagen des Zeugen Ruepp geht hervor, dass auch ein Rechtsanwalt keine weitergehenden Informationen, als wie sie der Anrufer ohnehin erhielt, hätte erhalten können. Der Zeuge Ruepp sagte aus, personenbezogene Daten würde nie fernmündlich mitgeteilt. Dies galt auch gegenüber Anwälten. Feststellungen nach denen der Angeklagte Namens der nicht identifizierten Personen im Polizeigewahrsam zu deren Nachteil anwaltliche Tätigkeiten ausüben wollte oder auch nur gekonnt hätte, wurden nicht getroffen. Gleichfalls ist auch nicht festgestellt, dass vom Angeklagten mit der Bezeichnung „Rechtsanwalt“ eine Gefahr für den Polizeibetrieb ausgegangen sei. Nach den Aussagen des Zeugen Ruepp kann dies sogar als ausgeschlossen gelten. Hinzu kommt, dass nach den getroffenen Feststellungen der Angeklagte niemals das Wort „Rechtsanwalt“ als Eigenbezeichnung selbst in den Mund nahm. Ein aktives Führen ist im vorliegenden Fall somit in noch wesentlich geringerem Ausmaß der Fall, als in den oben zitierten Verfahren. Auf diesen Verfahrensfehlern beruht das Urteil.

Formelles Recht

1. Es wird die Verletzung von § 244 und § 420 StPO gerügt.

Verfahrenstatsachen:

Unter III der Urteilsbegründung, Seite 2 und 3 des Urteils, sind folgende Feststellungen getroffen:

„Der Angeklagte hat sich zur Sache lediglich insoweit geäußert, als er anhand zweier Tötungsdelikte im Allgäu ein allgemeines Statement zu rechtsradikaler Gewalt verlas und in diesem Zusammenhang Vorwürfe gegen Polizei und Justiz erhob. Er wird durch das Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere die Aussage des Zeugen Ruepp überführt.“

Weiter unter IV(1) Seite 3:

„Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bestehen keine vernünftigen Zweifel, dass es sich bei dem Anrufer des Telefonats um 13.54 Uhr um den Angeklagten gehandelt hat. Er engagiert sich für die Rechte von Opfern rechtsradikaler Gewalt und ist in der Vergangenheit mehrfach als Verteidiger gemäß § 138 II StPO aufgetreten und zugelassen worden. Anhaltspunkte dafür, dass sich jemand anderes für ihn ausgegeben haben könnte, gibt es nicht.“

Weiter unter IV(2) Seite 4:

*„Ebensowenig bestehen Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussage des Zeugen Ruepp. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge wissentlich falsch ausgesagt hat. **Das Gericht schließt auch aus, dass der Zeuge in seiner Erinnerung einem Irrtum unterlegen ist.**“*

„Soweit dem Angeklagten darüber hinaus die unberechtigte Führung der Bezeichnung „Strafverteidiger“ vorgeworfen wird, liegt kein strafbares Verhalten vor. Der Begriff „Strafverteidiger“ ist keine Bezeichnung im Sinn von § 132a II StGB, die der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zum Verwechseln ähnlich ist. Während die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft mit zwei bestandenen Staatsexamen und die Zulassung als Rechtsanwalt voraussetzt, kann gemäß § 138 II StPO grundsätzlich jede Person auch ohne besondere juristische Kenntnisse als Wahlverteidiger in Strafsachen auftreten und sich im Rückschluss daraus als „Strafverteidiger“ bezeichnen.“ (Zitat aus dem schriftlichen Urteil Seite 4)

Auszüge aus der Vernehmung des Zeugen Ruepp, Seite 5 des Protokolls der Hauptverhandlung, Blatt 70 der Akte:

„Der Zeuge Ruepp Andreas Oliver wurde hereingerufen. Dem Zeugen Ruepp Andreas Oliver wurde der Gegenstand des Verfahrens bekanntgemacht.

Die Personalien wurden erhoben wie folgt:

Ruepp Andreas Oliver , geb. am 10.09.1965 in Memmingen Beruf: Polizeibeamter“

Weiter auf Seite 7, Blatt 72 der Akte:

„Auf die Frage des Angeklagten für die Beurteilung der Zeugenaussage inwieweit die Begriffe für Sie zu trennen sind, können Sie diese Begriffe trennen:

Ja grob kann ich sie trennen. Rechtsanwalt ist jemand, der von der Rechtsanwaltskammer bestellt ist der ein juristsches Studium mit dem 2. Staatsexamen abgeschlossen hat. Beistand ist jemand, der wohl von jemanden beigezogen werden kann der ihn berät. Verteidiger ist mir so nicht bekannt.“

„Auf Frage des Angeklagten, erinnern Sie sich bei dem Anruf klassisch an jedes Wort oder stützt sich die Erinnerung auf den vorgehaltenen Bericht Seite 6 der Akte:

Stützt sich auf vorgehaltenen Bericht Seite 6.“

Der vorgehaltene Aktenvermerkes des Zeugen Ruepp zum Geschehen , Blatt 6 der Akte:

„ Polizeipräsidium Schwaben Süd/ West

Sachgebiet Einsatzzentrale

Auf der Breite 17

87439 Kempten (Allgäu)

Kriminalpolizeiinspektion Memmingen

z.Hd. Herrn KHK Renz*

Am Schanzmeister 2

87700 Memmingen

Kempten, 23.04.2016

Aktenvermerk

Am Samstag, den 23.04.2016 verrichtete ich als Leiter der Einsatzzentrale (LEZ) von 13:00 Uhr bis 20:00 meinen Dienst im PP Schwaben Süd/West.

Um 13. 54 Uhr wurde mir von der Wache der PI Kempten ein Gespräch von der Rufnummer

0171/5468483 durchgestellt. Es meldete ich ein Herr Schachter (phon.) und gab sich als Strafverteidiger aus. Herr Schachter wollte folgende Informationen zum Demonstrationsgeschehen in Memmingen erhalten: Warum werden Vorkontrollen in dießem Ausmaß durchgeführt, wer ordnete die Maßnahmen an, und auf welcher Rechtsgrundlage? Ferner wollte er den Polizeiführer benannt haben und sprechen. Des Weiteren wollte er Auskunft über die Identität und den Verbleib von vorläufig festgenommenen Personen haben. Ebenso wären ihm die Gründe der Festnahmen zu nennen.

Auf Nachfrage ob er Rechtsanwalt sei wurde dies von der Person bejaht. Der Person gab ich bekannt, dass der Einsatzleiter vor Ort, der Leiter der PI Memmingen Herr PR Behtke sei. Weitergehende Auskünfte würden von mir mit Hinweis auf das Datenschutzgesetz bei fernmündlichen Auskunftsersuchen an die Polizei nicht gegeben. Des Weiteren wurde Herrn S. Mitgeteilt, dass sein Ansinnen und seine Erreichbarkeit der Führungsgruppe und damit der Einsatzleitung weitergeleitet werden. Der Anruf wurde von mir im EPSWeb entsprechend dokumentiert.

Gegen 15 Uhr erhielt ich von der o.g. Mobilfunknummer einen erneuten Anruf. Es meldete sich: Schachtner Strafverteidiger. Es war ohne Zweifel die gleiche Person wie beim ersten Anruf. Herr S. Wollte aufgrund einer angeblich die der PI Memmingen vorliegenden Madantenvollmacht (Fax) die gleichen Auskünfte wie beim ersten Anruf erhalten. Insbesondere wollte er die Identität und die Gründe von festgenommenen Personen erhalten. Auf Nachfrage erklärte Herr S. Persönlich nicht vor Ort zu sein, deshalb ja die Anfrage auf diesem Wege. Ich erklärte nochmals aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen keinerlei Auskünfte fernmündlich zu erteilen. Des Weiteren habe Herr S. Bereits Kontakt mit der EL vor Ort gehabt und somit es ohnehin keinen Klärungsbedarf mit der Einsatzzentrale geben könne. Anschließend wurde von mir das Gespräch beendet. Auch hierzu habe ich einen Notiz im EPSWeb angefertigt.

Unterschrift
Andreas Ruepp, EPHK“

Im Rahmen der Hauptverhandlung ereigneten sich folgende Verfahrenshandlungen, Blatt 11 des Protokolls, Blatt 76 der Akte:

„Der Wahlverteidiger xxxxxxxxxx stellte Beweisantrag welchen er zunächst verlißt. Der Beweisantrag wird des Strafrichter vorgelegt und als Anlage VI zu Protokoll genommen.“

Weiter zum Antrag Blatt 12 des Protokolls, Blatt 77 der Akte:

„Beschluss
Der Beweisantrag wird abgelehnt, da die unter Beweis gestellten Tatsachen als wahr unterstellt werden können.“

Anlage VI zum Protokoll, ohne jedwede Seitennummerierung:

„Beweisantrag
Zu beweisende Tatsache:
Die kleine Strafkammer des LG München, welche immerhin mit 3 Berufsrichtern besetzt ist, hat den hier Beschuldigten, im Rahmen Ihrer Beschlussfassung, fälschlicherweise als Rechtsanwalt betitelt.
Begründung:
[...]"

Weiter Blatt 13 des Protokolls, Blatt 78 der Akte)

„Der Wahlverteidiger xxxxxx stellt Beweisantrag welchen er zunächst verliert. Der Beweisantrag wird dem Strafrichter vorgelegt und als Anlage VIII zu Protokoll genommen.“

„Beschluss

Der Beweisantrag wird abgelehnt, da er zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.“

Anlage VII des Protokolls ohne jedwede Seitennummerierung:

„Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Der Zeuge EPHK Ruepp war vor der Unterhaltung mit dem Anrufer noch nie mit einem Verteidiger nach § 138 StPO ohne Rechtsanwaltszulassung konfrontiert. Entsprechend ergab sich durch den Priming-Effekte eine verfälschte Erinnerung an die Situation. Konkret wurde die Rückfrage dannach ob man Rechtsanwalt sei verfälscht im Gedächtnis abgelegt.

Begründung:

Bei dem überwiegenden Teil der Verteidiger handelt es sich um Rechtsanwälte. Entsprechend ist der Zeuge Ruepp in seinem Polizeidienst nur mit Rechtsanwälten konfrontiert die als Verteidiger handeln. Wie der Zeuge auch in seiner Vernehmung ausgeführt hatte hat er nie zuvor mit einen Laienverteidiger nach § 138 StPO zu tun gehabt.

Entsprechend wurden und ggf. werden die Wörter Verteidiger und Rechtsanwalt vom Zeugen Ruepp absolut synonym verwendet. Gibt sich also jemand gegenüber dem Zeugen Ruepp als Verteidiger aus ruft das die gleichen Reaktionen hervor wie das Ausgeben als Rechtsanwalt. Herr Ruepp wird nach der Zulassung als Anwalt fragen, da er ja davon ausgeht Strafverteidiger ist nur ein Ersatzwort für Rechtsanwalt.

Das ganze hat mit einem in der Psychologie als Priming bekannten Effekt zu tun. Bestimmte Reize (in diesem Fall das Wort Strafverteidiger) implizieren Gedächtnisinhalte die für den Betroffenen mit dem Reizwort Strafverteidiger einhergehen. Sprich das Wort Verteidiger ruft die Gedächtnisinhalte für Rechtsanwalt ab weil es für den Zeugen eben genau solche Inhalte impliziert. Aufgrund des Priming-Effektes kommt es dann dazu, dass im Gedächtnis des Zeugen nicht der Ausgangsreiz (das Wort Verteidiger) sondern die damit implizierten Gedächtnisinhalte gespeichert werden und in der Erinnerung an die Reizsituation verankert werden. So kommt es dazu, dass obwohl in der Situation klar von einem Verteidiger die Rede war der Zeuge sich lediglich an einen Rechtsanwalt erinnern kann. Die Erinnerung an die Situation wurde von Anfang an durch den Primingeffekt verfälscht im Gedächtnis abgelegt. Der Zeuge merkt von all diesen Vorgängen nichts.

„ Der Begriff Priming bzw. Bahnung bezeichnet in der Psychologie die Beeinflussung der Verarbeitung (Kognition) eines Reizes dadurch, dass ein vorangegangener Reiz implizite Gedächtnisinhalte aktiviert hat. Diese Aktivierung spezieller Assoziationen im Gedächtnis aufgrund von Vorerfahrungen mit den betreffenden Informationen geschieht häufig und zum allergrößten Teil unbewusst.“ (Zitat Wikipedia zu Priming)

Relevanz für das Verfahren:

Da der Zeuge Ruepp noch nie zuvor mit Laien als Verteidiger konfrontiert war ergeben sich logischerweise die obig genannten Effekte in der Wahrnehmung der Äußerungen des Anrufers. Dem Anrufer Effekte des Primings zur Last zu legen ist jedoch aus Sicht einer Justiz die zumindest vorgibt den Anspruch zu haben Gerechtigkeit zu schaffen nicht hinnehmbar.

*Sämtliche Informationen die zur Situation des angeblichen Titelmisbrauchs vorliegen machen es höchst plausibel, dass von Anfang an das Wort Strafverteidiger und nicht etwa Rechtsanwalt vom Anrufer verwendet wurde. Gerade Laien die durch den § 138 StPO als Verteidiger*Innen agieren sind sich des Unterschiedes zwischen Rechtsanwalt und Verteidiger sehr wohl bewusst. In dem Fax (Aktenseite 7) bezeichnet sich der Verfasser stets als Strafverteidiger. Auch in dem Aktenvermerk von EOHK Ruepp ist an mehreren Stellen das Wort Strafverteidiger vermerkt. Anscheinend spielte das Wort im Telefongespräch eine nicht unbedeutende Rolle. Ob tatsächlich die Frage ob man Rechtsanwalt sei bejaht wurde oder lediglich erneut darauf hingewiesen wurde dass man die Inhaftierten als Verteidiger beraten will wird sich letztlich kaum mehr feststellen lassen. Herr Ruepp mag zwar über an die Situation anknüpfenden Gedächtnisinhalte verfügen diese sind aber, da dem Zeugen der Unterschied zwischen Verteidiger und Rechtsanwalt nicht bekannt ist, notgedrungen durch den Primingeffekt verfälscht. So mag auch der korrekte Hinweis dass man Strafverteidiger sei im Gedächtnis des Herrn Ruepp als ein Bejahen der Frage nach einer Rechtsanwaltszulassung gespeichert worden sein. Für den Zeugen ist das ja auch ein und das selbe.*

Beweismittel:

- Vernehmung des EPHK Ruepp, Ladungsfähige Anschrift: Polizeipräsidium Schwaben Süd/West, Sachgebiet Einsatzzentrale, Auf der Breite 17, 87439 Kempten. (die Vernehmung wird bestätigen, dass EPHK Ruepp über keine abgeschlossenen Staatsexamina verfügt und den Unterschied zwischen Rechtsanwalt und Strafverteidiger nicht erklären kann. Des weiteren wird die Vernehmung bestätigen dass der exakte Wortlaut des Telefonates nicht mehr im Gedächtnis des Zeugen verhaftet ist.)

-Vernehmung des Dr. Andreas B. Eder als Sachverständiger, Ladungsfähige Anschrift: Lehrstuhl für Psychologie II, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Röntgenring 10, 97070 Würzburg. (Der Sachverständige wird als Dr. der Psychologie die obig im Beweisantrag ausgeführten Sachverhalte zum Priming-Effekt bestätigen.)“

Würdigung

In seiner Urteilsbegründung stützt sich das Gericht, neben Feststellungen zur Lebenssituation und dem allgemeinen Auftreten des Angeklagten, alleinig auf die Aussage des Zeugen Ruepp. Dies begründet das Gericht damit, dass der Zeuge besonders glaubwürdig und eine irrtümliche Erinnerung des Zeugen ausgeschlossen sei.

Dem entgegenstehend lehnte das Gericht einen von der Verteidigung gestellten Beweisantrag, mit welchem unter Beweis gestellt wurde, dass die Erinnerungen des Zeugen Ruepp verfälscht sind, mit der Begründung ab, dass dies zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich sei. Gemäß § 420 Abs. 4 StPO bestimmt der Strafrichter den Umfang der Beweisaufnahme, er muss jedoch einem Beweisantrag nachgehen wenn sich die Erhebung des Beweises aufdrängt. Meyer-Goßner/ Schmitt schreibt hierzu:

„Nachzugehen ist dem Beweisantrag aber, wenn sich die Erhebung des Beweises aufdrängt oder sie zumindest naheliegt (vgl Düsseldorf NstE Nr 3 und 7, Karlsruhe NstE Nr 2, je zu § 77 OwiG). Das ist zB der Fall, wenn ein Sachverständiger oder Gegenzeuge die Aussage des einzigen Belastungszeugen widerlegen soll (vgl Bay DAR 02, 437 [L]). (Zitat aus Meyer-Goßner Kommentar zur StPO § 420 Rdnr. 10)

Der von der Verteidigung gestellte Beweisantrag zielt darauf ab, die Aussage des einzigen Belastungszeugen, Herrn Ruepp, durch ein Sachverständigengutachten des Dr. Andreas B. Eder zu

widerlegen. Im Beweisantrag ist ausgeführt das dem Zeugen aufgrund der mangelnden juristischen Qualifikation eine genaue Differenzierung zwischen den Wörtern Strafverteidiger und Rechtsanwalt nicht möglich ist. Genau diese Differenzierung ist aber essenzieller Teil des Verfahrens. Dies war dem Gericht bewusst, da es im Urteil auch ausformulierte, dass die Selbstbezeichnung als Strafverteidiger straffrei zu verbleiben hat. Auch war dem Gericht durch die Verfahrenslage bekannt dass erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen Ruepp bestehen. So war dem Gericht durch die Vernehmung bekannt, dass sich die Erinnerung des Zeugen Ruepp im wesentlichen auf seinen eigenen Bericht stützt und sich dieser nicht an den exakten Wortlaut des Telefonates erinnerte. Zudem war dem Gericht durch die Vernehmung des Zeugen bekannt dass dieser die Worte Rechtsanwalt und Strafverteidiger nicht sauber unterscheiden kann. Ruepp konnte zwar den Begriff Rechtsanwalt recht eindeutig definieren, der Begriff Verteidiger war ihm nach eigenen Aussage jedoch nicht einmal bekannt. Dies ist in soweit auch nicht verwunderlich da der Zeuge lediglich ein einfacher Polizist ist welcher derartiges Wissen zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht benötigt. Auch hat das Gericht als wahr unterstellt dass selbst 3 Berufsrichter der 25. kleinen Strafkammer des LG München im Rahmen ihrer Beschlussfassung den Angeklagten fälschlicherweise als Rechtsanwalt bezeichnet haben. All dies gab erheblichen Anlass an der Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen Ruepp zu zweifeln, was das Gericht schon von sich aus zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes hätte drängen müssen. Unbedingt jedoch ist einem Beweisantrag der Verteidigung, welcher die Glaubhaftigkeit des Zeugen in Frage stellt, im Rahmen der Sachaufklärungspflicht nachzukommen. Entsprechend war dem Gericht eine Ablehnung des Beweisantrages nach § 420 StPO verwehrt, da es durch seine Sachaufklärungspflicht zu einer Erhebung des Beweises verpflichtet war.

Letztlich hat das Gericht es unterlassen festzustellen, dass die Erinnerungen des einzigen Belastungszeugen verfälscht waren, obwohl dies im Rahmen der Sachaufklärungspflicht hätte ermittelt werden müssen.

Das Urteil beruht auf diesem Verfahrensfehler da es sich in Gänze auf die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen Ruepp stützt, dessen mangelnde Glaubwürdigkeit, aufgrund fehlenden Vermögens die Begriffe Strafverteidiger und Rechtsanwalt sauber zu trennen, unter Verletzung der Sachaufklärungspflicht nicht ermittelt wurde.

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

UNTERSCHRIFT

Strafverteidiger